

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. Oktober 1916. № 13. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen.

№ 17495/v ex 1916. **220.**

Beschlagnahme frischer u. gebrauchter Watte.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Lublin v. 10./9. 1916 R. S. Nr. 81786 (16) S. wird alle in hierortigen Kreise befindliche frische u. gebrauchte Watte, mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte, militärisch mit Beschlag belegt. Demnach wird die Ausführ von Watte aus dem hiesigen Kreise sowie der Handel mit Watte verboten.

Wer der Beschlagnahme unterliegende Watte besitzt, hat bis längstens 3. Oktober 1916 seinen Vorrat an dieser Ware beim zuständigen Gendarmeriepostenkommando zu melden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden vom k. u. k. Kreis Kdo mit Geldstrafen bis 2000 bezw. mit Arrest bis 6 Monaten und gleichzeitiger Konfiskation der Ware bestraft.

Nr. 18.053/v ex 1916. **221.**

Richtpreise

FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. bis 31. Oktober 1916.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS										Anmerkung
		Grosshandel					Kleinhandel					
		Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen .						Pfund	1	60		59	
	Rindfleisch ohne Knochen .						„					
	Lungenbraten						„	2	25		82	
	Kalbfleisch						„	1	40		51	
	Schweinsbraten						„	2	20		81	
	Schweinefleisch						„	1	70		61	
	Selchfleisch						„	2	40		87	
	grüner Speck oder Schmeer						„	2	60		94	
	geräucherter Speck . . .						„	3	—	1	09	
	Schweineschmalz						„	3	—	1	09	
	Rindsfett						„	1	90		69	
	Margerineschmalz						„					
	Pflanzenfett						„					
	gewöhnliche Wurst						„	2	40		90	
	Krakauer Wurst						„	3	—	1	09	
	Presswurst						„	2	20		81	
	Sardinenwurst						„	2	50		90	
B) Geflügel, Fische.	Gänse						Stück	6	—	2	20	
	Enten						„	3	50	1	27	
	Hühner						„	2	20		80	
	Frühjahrshühner											
	Perlhühner											
	Truthühner											
	Karpfen						Pfund	1	—		36	
	Karauschen						„	1	10		40	
	Hechte						„	1	20		44	
	Schleie						„	1	—		36	
	Seefische											
	Heringe (gesalzen) . . .						„	1	20		44	

Warengruppe	WARE	Grosshandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Anmerkung
		Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS										
C) Mehl- und Schalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl „A“	100 Pfund	27 / 25	50 / —	10 / 9	— / —	Pfund		29 / 26		10 / 9 1/2	Obere Preise für Orte: Lubartów, Łęczna, Michów, Czemierniki untere Preise für alle anderen Ortschaften
	Weizenkochmehl „B“	„	18 / 16	50 / —	6 / 5	70 / 81	„		20 / 17		7 / 6 1/2	
	Roggenbrotbackmehl	„	17 / 16	50 / —	6 / 5	36 / 81	„		19 / 17		7 / 6 1/2	
	Weizengries						„					
	Rollgerste gross	100 Pfund	19	50	7	08	„		21		7 1/2	
	Rollgerste mittel	„	20	50	7	26	„		22		7 1/2	
	Hirse						„		70		26	
	Buchweizen						„		30		11	
	Reis						„	2	50		90	
	Bruchreis						„					
	Roggenbrot						„		16 / 15		5 1/2 / 5	Amtlich festgesetzter Höchstpreis
	Weizenbrot						„		16 / 15		[illegible]1/2 / 5	
	gemischtes Brot						„		16 / 15		5 1/2 / 5	
D) Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz)	Pud	9	30	3	37	Pfund		24		09	
	„ geschält	„					„		60		22	
	Linsen	„	9	70	3	50	„		25		09	
	Speisebohnen	„	7	30	2	60	„		18		7 1/2	
	Pferdebohnen	„	5	30	1	90	„		13 1/2		4 1/2	
	Mohn	„					1 q	145	—	52	74	
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch						Liter		36		13	
	Magermilch						„		20		07	
	Topfen						Pfund		40		14	
	Tischbutter						„	2	80	1	01	
	Kochbutter						„	2	50		90	
	Harter (schweizer) Käse						„	2	40		87	
	Weicher (Rahm) Käse						„		75		28	
	Eier frisch beim Händler						Stück		12		04	
	Eier „ Produzent.						„		10		3 1/2	
F) Spezereiwaren, Gewürze	Kaffee (roh)											
	Kaffee (gebrannt)						Pfund	8	—	2	90	
	Zucker raff.						„		80		29	
	„ in Würfeln raff.						„		80		29	
	„ unraff.						„		76		27	
	„ (Staub Sand)						„					
	Tee							11	—	4	—	
	Kakao							8	—	2	90	
	Schokolade							7	50	2	72	
	Kochsalz						„		12		4	
	Pfeffer							10	—	3	60	
	Kümmel							1	20	—	44	
	Speiseöl							5	—	1	80	
	Essig							—	62	—	24	
	Essigessenz							3	50	1	28	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis. RICHTPREIS — Grosshandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Anmerkung
G) Gemüse (nach Jahreszeit)	Kartoffeln						q	7	—	2	50	
	„						Pfund		4		1½	
	Sauerkraut						„		20		7	
	Kraut						„		4		1½	
	Rote Rüben						„		8		3	
	Gelbe Rüben						„		8		3	
	Gurken						„		6		2½	
	Zwiebel						„		26		9	
	Knoblauch						„		70		25	
	Kreen						„		20		7	
	Kohlrüben						„		16		5½	
	Petersilie						„		12		4	
	Paradeisäpfel						„		30		11	
	Fisolen grün						„		50		18	
	„ „						„		25		9	
H) Obst u. Obstkons.	Apfel						Pfund		18		6½	
	Birnen						„		18		6½	
	Pflaumen						„		12		4	
	Orangen						„		30		11	
	Citronen						„		20		7	
	Marmelade						„	1	80		65	
	Honig						„		80		29	
J) Getränke.	Wein						Liter	2	50		90	
	Bier								65		24	
	Branntwein							6	—	2	20	
	Rum							7	—	2	50	
	Sodawasser								20		07	
	Kracherle								20		07	
K) Schlachtvieh.	Ochsen (Lebendgewicht)	1 Pud	40	—	14	9						
	Stiere		35	—	12	70						
	Kühe		36	—	13	—						
	Jungvieh		33	—	12	—						
	Kälber		30	—	10	90						
	Schweine		50	—	18	50						
	Schafe											
	Ziegen											

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS Grosshandel					Kleinhandel					Anmerkung
		Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
L) Futterartikel.	Heu	1 q	8	50	3	09						
	Stroh		4	40	1	62						Amtlich festgesetzter Preis
	Zuckerrüben		2	40		87						
	Futterrüben		1	20		44						
	Pferdebohnen		20	--	7	20						
	Wicke		30	—	10	90						
	Kleie		18	—	6	53						
M) Beheizungs, Beleichtungs, Reinigungsmaterial.	Brennholz hart	1 Klafter	70	—	25	40	1 Pud		75		27	
	Brennholz weich	„	63	—	22	09	„		70		25	
	Steinkohle	1 Pud					„	1	10		41	
	Petroleum	„	10	—	3	60	1 Quart		60		22	
	Brennspiritus						„	1	20		44	
	Zündhölzchen	1 Paket	—	40		15	1 Schachtel		05		02	
	gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pud	120		45	36	Pfund	3	20	1	15	
	Paraffin						„	2	40		97	
	gewönliche Kernseife							4	—	1	44	
	gewöhnliche Schmierseife							3	60	1	30	
	Kristallsoda							—	60		22	

№ 18169/v ex 1916.

222.

Einführung der normalen Zeitrechnung ab 1 Oktober 1916.

Am 1. Oktober l. J. tritt wieder die gewöhnliche Zeitrechnung in Kraft. Der Übergang hat derart zu erfolgen, dass die Uhren in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 um 1 Uhr auf 12 Uhr zurückgestellt werden. Die stunde 12 bis 1 erscheint daher in dieser Nacht zweimal. Um störungen im öffentlichen Verkehr, Verwechslungen u. dgl. m. zu vermeiden, ist die erste Stunde von 12 bis 1 die noch zum 30. September gehör als 12, 12a 1 Minute, u. s. w. bis 12a 59 Minuten und die zweite Stunde von 12 bis 1 mit der der erste Oktober beginnt, als 12b, 12b 1 Minute u. s. w. bis 12 b. 59 Minuten zu bezeichnen.

№ 17216/v ex 1916.

223.

Unterhaltsbeiträge für russ. Reservisten familien.

Das k. u. k. M. G. G. hat mit dem Erlasse vom 15/9. 1916. N. Nr. 102615. folgendes angeordnet:

Bei Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an russ Soldatenfamilien sind in erster Linie die Ehefrau und die Kinder eines verheirateten Soldaten zu berücksichtigen, seine Eltern, Grosseltern und Geschwister, nur dann, wenn sie im gemeinsamen Haushalte mit seiner Ehefrau leben und durch die Arbeit des Soldatet tatsächlich erhalten wurden.

Hingegen können die Eltern, Grosseltern und Geschwister, die eine separate Wirtschaft führen einen Unterhaltsbeitrag für einen zweiten ledigen Sohn bezw. Bruder beziehen, wenn alle Bedigungen zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages vorkommen.

Anspruch auf eine Unterstützung haben nach Bestimmungen des § 863 des russischen Pensionsgesetzes die Familien der Mannschaftspersonen:

1.) welche bei der Mobilisierung zum aktiven Dienste einberufen wurde.

2.) welche aus Anlass der Mobilisierung im aktiven Dienste über den für den Frieden bestimmten Zeitraum hinaus zurückbehalten wurden:

3.) welche bei der Mobilisierung als Freiwillige in den aktiven Dienst eintraten;

4.) welche als Landsturmänner einrückten.

Arbeitsfähige Töchter oder Söhne der Einberufen, welche das 17. Lebensjahr erreichten, sowie verheiratete Töchter, haben auf einen Unterhaltsbeitrag keinen Anspruch.

Nr. 17.558/v ex 1916. **224.**

Übernahmspreise

welche die Firma DICHTER & BLUMENTAL bezw. ihre legitimierten Einkaufsagenten an die Besitzer nachbenannter, beschlagnahmter Pelz- und Fellgattungen zu zahlen haben:

1. Unzugerichtete bzw. ungegerbte:

HASENfelle:	Winterhasenfelle	per Stück	1 K — h
	Halbe-Hasenfeele (d. s. Herbsthasen) . .	„ „	— „ 50 „
	Sommer-Hasenfelle (ohne Krauthasen) . .	„ „	— „ 25 „
KANINfelle:	Original-Winterware	„ „	— „ 40 „
	Sommerware (Schneidekanin) . . .	„ „	— „ 24 „
LAMMfelle:	Erste Sorte	„ „	3 „ 10 „
	Zweite Sorte	„ „	2 „ 50 „
KITZfelle:	wie Lammfelle		
ZICKELfelle:	. . . .	„ „	1 „ 60 „
ZIEGENfelle:	Erste Sorte	„ „	4 „ 75 „
	Zweite Sorte	„ „	3 „ 75 h

2. Zugerichtete bzw. gegerbte:

KANINfelle:	grosse Winterkanin	per Stück	— K 90 h
	kleine Winterkanin	„ „	— „ 63 „
LAMMfelle:	Erste Sorte	„ „	6 „ 90 „
	Zweite Sorte	„ „	5 „ 50 „
KITZfelle:	. . . .	„ „	5 „ 40 „
ZICKELfelle:	. . . .	„ „	3 „ — „
ZIEGENfelle	wie Lamfelle		
SCHAFfelle,	wollig oder geschoren, jedoch noch immer für Kürschnerzwecke **gut** geeignet:		
GROSS,	d. i. im Gewichte von 1.2 kg und darüber .	„ „	12 „ — „
KLEIN,	d. i. im Gewichte unter 1.2 kg	„ „	6 „ 30 „

Alle vorgenannten Preise verstehen sich nur für prima unbeschädigte Ware.

Nr. 17989/16. **225.**

Kundmachung

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5. der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 10. bis 24. Oktober l. J. die Zahl und Gattung ihrer Reit-Zug- und Tragtierei, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebene Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhlb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der Zuständigen Gemeindevorstehuug anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffendenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiunggründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Befreiungsgrönde und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldungscheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23, der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen—soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt—Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder eine Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arrestraffe bis zu einem Monat.

Anmerkung. Die Anmeldung der Transportmittel schliesst keinerfalls die sofortige Aushebung in sich, sondern dient lediglich nur Evidenzzwecken.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i

PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3.

(Obok Kasy Przemysłowców).